

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die oldenburgische Viehzucht, ihre Entwicklung und ihr jetziger Standpunkt

Rodewald, Wilhelm

Oldenburg, 1891

I. Die Pferdezucht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3651

I. Die Pferdezucht.

Das Oldenburgische schwere Wagenpferd.

Bei der folgenden Besprechung über das oldenburgische Wagenpferd sollen zu Grunde gelegt werden die Mittheilungen des Geh. Rath's Hofmeister, (Oldenburg 1889) und außerdem die Urtheile hervorragender Pferdekenner über das Oldenburger Pferd Berücksichtigung finden.

Die ganze Entwicklungsgeschichte dieses eigenartigen Pferdestammes bietet ungemein viel Interessantes; auch haben die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Oldenburger Pferdezucht für die deutschen und außerdeutschen Pferdezüchter viel Beachtenswerthes.

Es ist zweifellos, daß das Oldenburger Pferd durch seine Leistungsfähigkeit sich die bei weitem meisten Pferdekenner zu Freunden gemacht hat. Wenn es aber doch noch seine Gegner findet, so liegt der Grund hierfür vor allem darin, daß man vergißt, was die Oldenburger Pferdezucht erreichen will.

Das Oldenburger Pferd kann, wie jeder andere Pferdeschlag, nicht für jegliche Zwecke gleichgüt Verwendung finden; dessen ist sich am besten der Oldenburger Züchter selbst bewußt. „Ein Mädchen für Alles“ ist nun einmal aus keiner Thiergattung heranzuzüchten, mag man es mit Pferden, Rindern, Schafen oder Schweinen zu thun haben.

Sehr treffend ruft ein hervorragender Pferdekenner, der im letzten Jahre verstorbene Königl. sächsische Landesstallmeister Graf zu Münster in seinen „Betrachtungen über das Oldenburgische Pferd“, (Oldenburg 1889) den Gegnern des Oldenburger Pferdes zu: „Wollten nur die Gegner sich in ganz Oldenburg einmal umsehen und gehörig orientiren, so werden sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß in keinem deutschen Lande ein so gleichmäßiger Charakter des Pferdes zu finden ist und so hohe Preise dafür gezahlt werden, was doch wohl ausschlaggebender ist als alles Tadeln, und dann frage er sich, ob solche Pferde unter für den Gebrauchswerth günstigeren Aufzuchtverhältnissen gezogen (d. h. keine Fettweide, kein weicher Marsch- oder Moorboden, Bewegung das ganze Jahr), brauchbare Pferde abgeben müssen oder nicht“.



1. Geschichte und Abstammung.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Oldenburgische Pferdezuucht sich von Anfang an bis auf die Jetztzeit im Großen und Ganzen auf die Marschdistrikte des nördlichen Herzogthums beschränkt hat, wenn auch konstatiert werden muß, daß im letzten Jahrzehnt die nördlichen Geestämter sich gleichfalls mit sehr befriedigenden Erfolgen, der Pferdezuucht zugewendet haben. Die Marschen mit ihren für die Pferdezuucht so ungemein günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, sowie die an die Marsch grenzenden Geesten, werden aber voraussichtlich auch in Zukunft die hervorragende Heimstätte des Oldenburger schweren Wageneschlages bilden.

Im 16. Jahrhundert war in den Marschen und der Herrschaft Zeven das friesische Pferd vorherrschend und erfreute sich eines großen Rufes. Eine veredelte Pferdezuucht wurde auf verschiedenen Gestüten des Grafen Johann XVI. getrieben.

Im 17. Jahrhundert gelangte die Pferdezuucht unter der Regierung des Grafen Anton Günther zur höchsten Blüthe und Vollkommenheit. Der hochverdiente Graf sorgte aber nicht nur für die Veredelung des Pferdes durch Import werthvollen Hengstmateriale, sondern durch Geschenke von Pferden an die verschiedenen regierenden Fürsten Europas verschaffte er denselben nach außen hin Ansehen und bahnte vortheilhafte Absatzverhältnisse an. Leider kamen nach dem Tode Anton Günthers 1667 die Gestüte in Verfall.

Ueber die Pferdezuucht im 18. Jahrhundert ist wenig bekannt. Daß dieselbe durch die schrecklichen Sturmfluthen von 1717 bis 1721 sehr gelitten hat, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die Periode des Verfalls dauerte an bis kurz nach den Freiheitskriegen. Demungeachtet war die Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg noch immer ausgedehnt und in Ausfuhr von Füllen und Pferden bedeutend. Jedoch klagten die auswärtigen Käufer über mangelhafte Beschaffenheit der Pferde, namentlich über Zunahme von Erbfehlern. Es erschien unvermeidlich, daß, wenn nicht strenge gesetzliche



Maßnahmen zur Hebung der Pferdezucht Platz griffen, die Oldenburger Pferdezucht ihrem völligen Ruin entgegengehen würde.

2. Staatliche Förderungsmittel der Oldenburger Pferdezucht.

Demgemäß erließ am 20./23. Dezember 1819 die Oldenburgische Staats-Regierung eine Bekanntmachung, in der vorgeschrieben wurde:

1. daß alle Hengste, welche zum Beschälen fremder Stuten gehalten würden, wenigstens 3 Jahre alt, geprüft und dazu tüchtig erkannt sein müßten;
2. daß die besten Hengste eine Prämie im Werthe von 100 Thln. erhalten sollten und
3. daß das niedrigste Deckgeld für eine Stute auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. Gold bestimmt werde.

Es wurde sofort eine Röh rung für die Deckzeit 1820 und für die Folge eine Hauptköh rung in jedem Sommer für die im folgendem Jahre deckenden Hengste durch eine Köh rungs-Kommission angeordnet.

Vorgeführt wurden bei der ersten Hauptköh rung im Sommer 1820 102 Hengste, von welchem 68 als Beschäler für das nächste Jahr zugelassen wurden. In der Nachköh rung im Frühjahr 1821 wurden noch 51 Hengste als Beschäler zugelassen. Die Zahl der im Lande vorhandenen Zuchtstuten wurde damals reichlich auf 9000 angegeben.

Diesen Bestimmungen reihten sich nun in den folgenden Jahren noch verschiedene andere an. Das Köh rungsgesetz wie es augenblicklich in Anwendung ist, bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Kein Hengst darf eine fremde Stute decken, wenn er nicht wenigstens 3 Jahr alt und von der Köh rungs-Kommission als Beschäler für tüchtig erklärt ist.

Ist ein Hengst einstimmig abgeköhrt, so ist keine Beschwerde gegen den Ausspruch zulässig; ist dagegen ein Hengst durch Mehrheit der Stimmen abgeköhrt, so kann der Besitzer eine Revisionsköh rung verlangen, muß aber 15 Rmk. zu den Kosten deponiren, die er erstattet erhält, wenn der Hengst von der Revisions-Kommission tüchtig erkannt wird.



2. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird von der Regierung des Herzogthums auf den Vorschlag der Röhungs-Kommission festgesetzt; er beträgt jetzt für die sogen. Marsch- und gemischten Distrikte des Landes 15 Rmf., für die Geest-distrikte 9 Rmf.

3. Für ausgezeichnete Zuchtpferde werden jährlich Prämien von der Röhungs-Kommission ausgetheilt und zwar:

a. für Hengste 3 Prämien von 1400, 1100 und 800 Rmf., es darf jedoch die erste Prämie von 1400 Rmf. nur für einen Hengst ertheilt werden, dessen Nachkommen sich bereits als ausgezeichnet bewährt haben. Ist ein solcher Hengst nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie noch eine zweite oder dritte von 1100 Rmf., bezw. von 800 Rmf. ausgetheilt werden.

b. für Zuchtstuten 25 Prämien von je 400, 300 und 200 Rmf.; von diesen Prämien sind 11 für die Marsch, nämlich 2 von 400, 2 von 300 und 7 von 200 Rmf., 7 für die gemischten Distrikte (theils Marsch, theils Geest), nämlich 1 von 400, 1 von 300 und 5 von 200 Rmf. und eben so viele von denselben Beträgen für die Geest bestimmt, so jedoch, daß einige Prämien, wenn in einem Distrikte wenig geeignete Stuten vorgeführt werden, auf einen anderen Distrikt übertragen werden können, in dem mehr ausgezeichnete Stuten vorgeführt, als Prämien ausgesetzt sind.

4. Es ist vorläufig ein Stammregister für den starken Schlag von Rutschpferden in den Lemtern Elsfleth, Brake, Dvelgönne und Stollhamm eingerichtet, worin bis zum Schlusse des Jahres 1880 geeignete Zuchtpferde durch die Röhungs-Kommission aufgenommen werden können, während die von beiden Seiten aus Stammferden gezüchteten Nachkommen bei der Mutter eingetragen werden können. Mit dem 1. Januar 1881 hört die Aufnahme neuer Zuchtpferde in das Stammregister in der Regel auf, und können nur Nachkommen der im Stammregister aufgeführten Pferde eingetragen werden, eine nachträgliche Aufnahme anderer Pferde kann dann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung geschehen.

5. Besitzveränderungen oder Todesfälle gekörter Hengste



oder in das Stammregister eingetragener Stuten müssen dem Vorsitzenden der Röhungs-Kommission angezeigt werden.

6. Zur Ausführung dieser Geschäfte ist der Regierung des Herzogthums (jetzt dem Staatsministerium, Departement des Innern) eine Röhungs-Kommission nebst einer Revisions-Kommission untergeordnet.

a. Die Röhungs-Kommission besteht aus drei, von der Staatsregierung ernannten, ständigen Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, und aus 7 Nichtsmännern, welche von den Amträrthen aus den kundigen Pferdezüchtern verschiedener Distrikte des Landes (3 aus der Marsch, 2 aus dem gemischten Distrikt und 2 aus der Geest) der Regierung vorgeschlagen und von dieser bestätigt werden. Ist ein ständiges Mitglied verhindert, so tritt ein Nichtsmann an dessen Stelle, während jeder Nichtsmann für diesen Fall einen Ersatzmann hat.

Die Röhungs-Kommission besorgt, zunächst durch fünf Mitglieder:

- 1) die Röhung der Hengste,
- 2) die Auswahl der Hengste und Stuten, welche um die Prämien konkurriren können,
- 3) die Auswahl der Zuchtpferde, welche in das Stammregister aufgenommen werden.

Bei diesen Geschäften fungiren die ständigen Mitglieder und zwei Nichtsmänner des Distrikts, und entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Sodann durch sämmtliche Mitglieder:

- 4) die Vertheilung der Prämien.

Bei der Austheilung der Prämien stimmen die 3 ständigen Mitglieder und die 7 Nichtsmänner besonders, so daß eine Prämie nur ertheilt werden kann, wenn sowohl die Mehrheit der ständigen Mitglieder, als auch die Mehrheit der Nichtsmänner für die Ertheilung der Prämie gestimmt hat.

- 5) die Erstattung von Gutachten, sowie die Einbringung von Anträgen zur Beförderung der Pferdezucht.

Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit sämmtlicher Mitglieder und bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



b. Die Revisions-Kommission besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Röhhrungs-Kommission, nebst zwei, von der Regierung damit beauftragten, concessionirten Thierärzten. Sie entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Von dem Rechtsmittel der Revisions-Röhhrung wird jedoch nur selten Gebrauch gemacht.

Die Kosten dieser Maßregeln belaufen sich für die Landeskasse auf etwa 3900 Thlr. jährlich.

Der jährliche Etat beträgt nämlich:

- | | | |
|--|-------------|-----------|
| 1) Reise- und Geschäftskosten der Kommissionen | 825 Thlr. = | 2475 Rmk. |
| 2) Prämien für Hengste | 1100 „ = | 3300 „ |
| 3) Prämien für Stuten | 2000 „ = | 6000 „ |

der aber selten ganz erforderlich ist.

Als ein weiteres staatliches Förderungsmittel der Pferdezucht muß die Einführung des Stammregisters für den starken Schlag von Rutschpferden inn den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm angesehen werden. Die diesbezügliche Gesetzbekanntmachung datirt vom 18. August 1861. An demselben Tage wurde vorläufig ein Stammregister I. für den starken Schlag von Rutschpferden der oben genannten Aemter eingeführt.

Der Zweck des Stammregisters war, eine rationelle Zucht dieses Pferdeschlages anzubahnen und mit Sicherheit von der Abstammung der Zuchtpferde sich unterrichten zu können.

Die Vorschriften für dieses Stammregister sind folgende:

V o r s c h r i f t e n

über die Anlegung und Führung von Stammregistern für das Oldenburgische Rutschpferd.

1.

Das Stammregister ist für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Rutschpferdes bestimmt.

2.

Die Anmeldung der Pferde zur Aufnahme in das Stammregister erfolgt schriftlich bei der Röhhrungs-Kommission.



Die angemeldeten Pferde, (Hengste und Stuten) sind der Röhungs-Kommission zur Zeit der jährlichen Hauptföhrung an dem Röhungsplaze des betreffenden Bezirkes vorzuführen. Ist die Anmeldung nicht spätestens acht Tage vor Beginn der jährlichen Hauptföhrung erfolgt, so kann eine Berücksichtigung derselben in diesem Jahre nicht verlangt werden.

3.

Ob die angemeldeten und vorgeführten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Röhungs-Kommission nach folgenden Grundsätzen:

- a. Nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen angenommen werden.
- b. Die Pferde müssen bei der Aufnahme mindestens drei Jahre alt sein.

Ein- und zweijährige Stuten können für das Stammregister vorgemerkt werden, sind jedoch als dreijährige Pferde einer wiederholten Prüfung behufs endgültiger Aufnahme zu unterziehen.

- c. Die aufzunehmenden Pferde müssen in Betreff ihrer Abstammung, sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite, dem vorstehend unter 1 aufgestellten Zuchtziele entsprechen und nach Körperbau, Gang und Farbe geeignet sein, den Stamm der starken, eleganten Oldenburgischen Kutschpferde zu erhalten.
- d. Pferde, welche nach ihrem Aeußeren und ihrer Abstammung zwar zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sein würden, aber schwach von Leistungen sind, oder den Eindruck fehlerhafter innerer Organisation machen, dürfen so lange nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil glaubwürdig nachgewiesen ist.
- e. Pferde anderer Abstammung können nur aufgenommen werden, wenn sie für besonders geeignet zur Verbesserung des starken und eleganten Schlages des Oldenburgischen Kutschpferdes gehalten werden, und wenn sie durch ihre Nachzucht genügende Sicherheit gegeben haben, daß sie zur Erhaltung dieses Stammes beitragen werden.

4.

Die von einem in das Stammregister eingetragenen Hengste abstammenden Füllen der in das Stammregister aufgenommenen Stuten müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Geburt unter Einsendung des Füllenscheins angemeldet werden, und sind dann auf dem Blatt der Mutter vorläufig einzutragen.

Die Richtigkeit der Angaben des Füllenscheins ist auf demselben durch zwei benachbarte Pferdehalter mittelst Unterschrift zu bescheinigen.

5.

Das Stammregister wird von der Röhungs-Kommission geführt.

Die Aufnahme eines Pferdes in das Stammregister ist dem Eigenthümer unentgeltlich zu bescheinigen. Wird aber ein beglaubigter Auszug (mit Stammbaum etc.) verlangt, so ist hierfür eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten.

Das Stammregister wird nach Bedürfniß gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

6.

Jedes in das Stammregister aufgenommene Pferd wird:

- a. mit einem Brande (Krone) gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird an der linken Seite des Oberhalses angebracht,
- b. im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe und Abzeichen, Leistung, Namen und Wohnort des Züchters, bezw. des Besitzers, genau beschrieben.

Außerdem erhält jedes Pferd noch einen Namen und eine laufende Nummer im Stammregister.

7.

Nach Artikel 2, § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht, ist der Besitzer eines geföhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Amte, oder dem Vorsitzenden der Röhungs-Kommission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.



Es wird empfohlen, diese Anzeige bei Stammpferden in allen Fällen direkt und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Rührungs-Kommission zu machen. Sofern solche Anzeigen den Aemtern zugehen, sind dieselben sofort an den Vorsitzenden der Rührungs-Kommission zu übermitteln.

Veräußerungen und Todesfälle von vorgemerkten Pferden (Ziffer 3 b. Abs. 2), sowie von vorläufig eingetragenen Füllen (Ziffer 4), sind ebenfalls von den Besitzern innerhalb 14 Tagen dem Vorsitzenden der Rührungs-Kommission schriftlich mitzutheilen.

8.

Mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* wird bestraft, wer den Füllenschein nicht in der unter Ziffer 4 bestimmten Frist und in der vorgeschriebenen Form einsendet, oder wer die unter Ziffer 7, Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige in Folge von Veräußerung oder Todesfall nicht rechtzeitig beschafft.

Wegen der Bestrafung versäumter Anzeige von Veräußerungen oder Todesfällen von Stammpferden wird auf Art. 2, § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend Förderung der Pferdezucht, verwiesen.

9.

Die Vorschriften unter Ziffer V der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1879 sind aufgehoben, vorbehältlich der Bestimmung des folgenden Absatzes:

Die in das bisherige Stammregister eingetragenen Zuchtpferde sind in das neue Stammregister zu übertragen, soweit nicht eine vorgängige Revision der betreffenden Stämme von Seiten der Rührungs-Kommission Bedenken ergiebt, und bleiben für die in Folge solcher Revision etwa vorzunehmenden Streichungen die Bestimmungen der Ziffer V. 7 der Ministerialbekanntmachung vom 14. November 1879 aufrecht erhalten.

Oldenburg, 1886 März 18.

Großherzogl. Staatsministerium.



Im Jahre 1887 ist die erste Ausgabe des Stammregisters im Druck erschienen; dieser folgte im Jahre 1889 die zweite; und in diesem Jahre ein Nachtrag zur zweiten Ausgabe.

Das Stammregister liegt auf der Bremer Ausstellung aus. Daß die Oldenburger Züchter, namentlich die Hengstzüchter, den größten Werth auf die Abstammung der jungen Thiere legen, geht zur Genüge daraus hervor, daß für Thiere aus den bekanntesten und bewährtesten Stämmen ganz erheblich höhere Preise bewilligt werden, als für zeitig gleichwerthige Thiere aus minder berühmten Stämmen.

Von weiteren Bestimmungen im Interesse der Pferdezucht sind noch Folgende zu erwähnen:

a. das Gesetz von 1861 bestimmt im Art. 11, daß der niedrigste Satz des Deckgeldes festgesetzt werden solle. Derselbe ist nach und nach erhöht und beträgt seit 1876*) in den Marsch und gemischten Distrikten 15 *M.*, in den Geest-Distrikten 9 *Mk.*

In den Wesermarschen wird jetzt allgemein für die minderwerthigen Hengste mindestens 20 *M.* Deckgeld bezahlt; für hervorragende Prämiengengste, wie Emigrant, Palatin u. a. m. wird 30—36 *M.* verlangt und gern gegeben, jedoch wird für die besten Hengste ein Deckgeld bis 30 *M.* erhoben. Erst durch das hohe Deckgeld ist die Haltung eines werthvollen Beschälers ein einträgliches Geschäft geworden.

Wenn ein Hengsthalter ein niedrigeres Deckgeld als das vorgeschriebene Minimum nimmt, so wird er mit Geldstrafe bis 60 *M.* belegt.

b. Das Gesetz von 1861, Art. 12, bestimmt: Daß der Besitzer eines angeführten Hengstes eine Deckliste nach vorgeschriebenem Formular zu führen, und in den ersten 8 Tagen des Monats Januar an das Amt einzuliefern hat.

Aus diesen bei den Aemtern eingelieferten Decklisten werden Verzeichnisse für die einzelnen Gemeinden zusammen gestellt und diese Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, in fremden Aemtern durch diese gesandt, um im Monat März

*) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1876. XXIV. Nr. 20.

durch den Gemeindediener bei jedem Besitzer der gedeckten Stuten Erkundigungen einzuziehen, welche Stute, oder welche Stuten, tragend oder güst sind, damit das Resultat der Deckung in dem Verzeichniß eingetragen wird. Diese Verzeichnisse gelangen dann an das Amt zurück, welches darnach die Decklisten der einzelnen Hengste ausfüllt und Anfang Mai an das Staatsministerium, Departement des Innern einsendet. Dieses läßt eine Uebersicht der von sämmtlichen geköhrten Hengsten gedeckten Stuten beim statistischen Bureau aufstellen, woraus sich nicht nur die Zahl der von den geköhrten Hengsten gedeckten Stuten, sondern auch die Zahl der tragend gewordenen Stuten genau ergibt. Diese Uebersicht mit den Decklisten eines jeden Hengstes erhält die Köhrungs-Kommission vor der Hauptköhrung zur Einsicht, um die Fruchtbarkeit der einzelnen Hengste und deren Benutzung durch die Züchter speciell beurtheilen zu können, so daß sie auch in dieser Hinsicht genau instruiert ist.

Aus der jährlichen Uebersicht ergibt sich nicht nur die Zahl der von den geköhrten und von den Prämienhengsten gedeckten und tragend gewordenen Stuten, sondern auch die Zahl der in jedem Amtsbezirk und in jedem Distrikt sonst gehaltenen und tragend gewordenen Mutterstuten, so weit sich dieselbe hat ermitteln lassen.

Eine summarische Uebersicht dieser Statistik in den letzten 10 Jahren befindet sich in Anl. I.

Aus dieser Tabelle läßt sich am besten die Fruchtbarkeit der Oldenburgischen Stuten und Hengste ersehen.

Schließlich muß als ein sehr geeignetes Förderungsmittel der Oldenburgischen Pferdezucht die im Jahr 1878 eingeführte Hengstversicherung auf Gegenseitigkeit angeführt werden.

Zudem bestehen im Herzogthum noch einige Versicherungen von Zuchtstuten, auf Gegenseitigkeit beruhend. Zu der Hengstversicherung schießt der Staat jährlich 1500 *M* zu.

Einen besonderen Einfluß auf die Oldenburgische Pferde- zucht hat der im Jahre 1820 von den Pferdehändlern Stäbe & Brandes eingeführte in England geborene Hengst ausgeübt. Namentlich seine beiden Nachkommen: der „Neptun“ und „Thorador I“ deckten viele Stuten und bilden jetzt die Stammväter unserer besten Familien in den Marschen.



Der Thorador I. erzeugte den Hubertus und dieser den Alcibiades, den besten Hengst seiner Zeit, von dem sehr viele Zuchtpferde abstammen. Der Neptun erzeugte den Heros und dessen Vollbruder, den sogen. alten Martens'schen Hengst, den Vater des Landessohn, der gegen 1500 lebende Füllen erzeugt hat, und viele jetzt lebender Prämienstuten. Im Jahre 1865 deckten im Lande 12 Söhne des Landessohn, da aber jährlich viele Söhne desselben als Beschäler ins Ausland verkauft wurden, im Jahre 1873 nur noch wenige direkte Nachkommen.

Auch in neuerer Zeit sind noch einige Yorkshire- oder Cleveland-Hengste und edle Hengste aus anderen Gegenden eingeführt, welche vorzügliche Nachkommen geliefert haben. Der Astonishment, (Yorkshire) deckte einige Jahre 1842 und 1843 im Stedingerlande, ein Sohn desselben, der Prämienhengst „der Nobele“, lieferte viele gute Pferde. Im Jahre 1849 führten die Herren Lübben 4 Hengste aus England ein, von denen der Duke of Cleveland und der Luks III Prämien erhielten und viele Prämienpferde geliefert haben. Außer diesen eingeführten Hengsten sind noch ein paar veredelte Hengste von fremdem Blute benutzt, welche einigen Einfluß auf unsere Pferdezuucht gehabt haben, besonders der Sohn eines aus dem Sennergestüte stammenden Halbbluthengstes von Brodder to Rostrup (Vater des Nelson, des Nathan zc.) und ein Sohn des Celler Landbeschälers Borabil, der Prämienhengst Carolus, später Graf Wedel. Schließlich seien auch noch die Celler Halbbluthengste Emigrant und Agamemnon erwähnt, die von Einfluß auf die Oldenburger Zucht gewesen sind, ferner der von Schmidt-Neuenfelde eingeführte Anglo Nermann, Vater des Rubico. Abgesehen von diesen Einmischungen sind die Oldenburgischen starken Wagenpferde der Marsch in sich veredelt.

3. Die Aufzucht.

Die Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg liegt ausschließlich in den Händen bäuerlicher Grundbesitzer, welche im gewissen Sinne eine Theilung in den Geschäften der Pferdezuucht vornehmen. Dies geschieht, wenn auch nicht streng ge-



nommen, in der Weise, daß ein Theil der Züchter vorzugsweise Zuchthengste hält; nicht wenige sind im Besitze mehrerer werthvoller Hengste, die zum Decken fremder Stuten benutzt werden. Ein anderer Theil der Züchter hält vorzugsweise Mutterstuten und verkauft die Füllen zum Theil im Herbst nach dem Absetzen derselben, theils im Frühjahr oder Herbst im Alter von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Jahren. Andere Landwirthe weiterhin beschränken sich auf die Aufzucht von gekauften Füllen, welche sie im Alter von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Jahren erwerben, um sie später als 4-jährig wieder zu verkaufen. Bei dieser Art der Pferdezucht, welche vorwiegend im Jeberlande stattfindet, werden dann die jungen zwei- und dreijährigen Füllen zu leichter Feldarbeit benutzt und müssen so ihr Futter zum Theil schon selbst verdienen.

Im Herzogthum Oldenburg giebt es keinerlei Landgestüte, noch Staats- oder Privatgestüte. Die Fürsorge der Staatsregierung für die Pferdezucht beschränkt sich also lediglich auf die Thätigkeit der staatlichen Rührungs-Kommission, welcher erhebliche Mittel zur Prämirung von Hengsten und Stuten alljährlich zur Verfügung stehen. Im Jahre 1889/90 waren jährlich 17300 *M* zur Förderung der Pferdezucht ausgeworfen, diese Mittel sind pro 1890/91 noch erhöht worden.

Die trächtigen Stuten werden bis kurz vor der Geburt des Füllens und bereits 8 bis 14 Tage nach derselben zur Feldarbeit gebraucht. Ist das Wetter günstig, so kommen sie mit den jungen Füllen schon im März oder April täglich einige Stunden auf die Weide. Von Mai bis November sind sie gewöhnlich Tag und Nacht auf der letzteren. Das Absetzen der Füllen erfolgt meistens im September oder Oktober, wenn die Füllen etwa 5 Monate alt sind; werden dieselben nicht als Saugfüllen ins Ausland verkauft, so kommen sie 2 oder 3 zusammen gewöhnlich in eine Box. Im ersten Winter erhalten sie neben Heu etwa 5 bis 6 Pfund Hafer und noch Brod und Möhren nebenher. Später giebt man ihnen neben mehr Heu und etwas Bohnenstroh nur etwa 4 bis 5 Pfund Hafer täglich. Bei günstiger Witterung bringt man sie im Frühjahr schon Mitte April oder Anfang Mai auf die Weide, wo sie bis in den Spät-



herbst hinein verbleiben. Im zweiten Winter werden sie angebunden und gleich den älteren Pferden mit etwa 3 bis 4 Pfund Hafer, reichlich Heu und Stroh, bis zum Frühjahr ernährt. In dieser Zeit erhalten sie mehr Hafer, da sie jetzt vorsichtig zur Feldarbeit verwendet werden. Im Mai kommen sie wieder auf die Weide und erhalten vor dem Herbst kein Beifutter bei der Arbeit, außer etwas Brod beim Einholen von der Weide. Mit dem Alter von 3 Jahren werden die zur Zucht bestimmten Stuten gemeiniglich zum Hengste geführt und wenn sie gute Füllen liefern, werden sie oft bis 20 oder mehrere Jahre zur Zucht verwendet. Die zum Verkauf bestimmten Pferde gelangen gewöhnlich im vierten, oder nach vollendetem vierten Jahre auf eine bessere Weide, um sodann im Juni oder Juli verkauft zu werden. Mancher füttert die jungen Thiere schon im Winter vorher auf dem Stalle intensiver, um sie in der Zeit von Januar bis März zu veräußern.

Hierbei wollen wir nicht verfehlen, auf einen Umstand hinzuweisen, welcher schon oft zu abfälligen Urtheilen über die Leistungsfähigkeit des Oldenburger Pferdes Veranlassung gegeben hat. Es besteht nämlich leider vielfach der nicht genug zu tadelnde Gebrauch, den jungen 3jährigen Thieren die sogenannten 4jährigen Milchzähne auszubrechen, um sie so zu 4jährigen Pferden gestempelt, theurer an den Mann zu bringen. Die Frühreise des oldenburger Pferdeschlages unterstützt diesen Händlerkniff, da die dreijährigen Pferde Oldenburgs wie kaum bei einem anderen Pferdeschlage das Bild eines ausgewachsenen Pferdes zeigen. Der Käufer, im festen Glauben, ein 4jähriges Pferd erworben zu haben, stellt an dasselbe dementsprechende Anforderungen. Er benutzt es zu schwerer Ackerarbeit oder, was noch schlimmer ist, zum anstrengenden Gebrauch auf hartem Pflaster. Daß die jungen Thiere diese Leistungen oft nicht zur Zufriedenheit ausführen können, ist dann kein Wunder, und der Käufer selbst würde sie nicht von ihm verlangen, wenn er wüßte, daß er es mit einem 3jährigen Thiere zu thun hat. Die Folge dieser Verhältnisse ist dann die ungerechtfertigte Klage des Käufers über geringe Leistungsfähigkeit des Oldenburger Pferdeschlages. Hieraus erklären sich die zuweilen auftretenden



den Meinungen, daß das Oldenburger Pferd schlechte Hufe und nicht zufriedenstellendes Fundament habe.

Es wäre zu wünschen, daß diese noch immer zuweilen auftretende Maßnahme mehr bekannt wäre, und daß die Käufer beim Erwerbe eines jungen Thieres sich überzeugen, ob ein Ausbruch der vierjährigen Zähne stattgefunden habe. Es ist dieses nicht unschwer zu konstatiren, wenn man dem Pferde ins Maul sieht. Hat ein Ausbruch der Zähne stattgefunden, so bleibt längere Zeit eine blutige Narbe zurück. Den Oldenburger Züchter trifft hierbei weniger ein Vorwurf als die Pferdehändler, welche den Ausbruch der Zähne verlangen und ein 3jähriges Pferd nicht kaufen. Ueber die Leistungsfähigkeit der oldenburger Pferde giebt so recht der großherzogliche Marstall ein Bild. Die Pferde werden hier sehr stark auch gerade auf dem harten Pflaster benutzt und die Erfahrung hat gezeigt, daß das oldenburger Marstallpferd längere Zeit diese Anstrengungen vertrug als leichtere Halbblutpferde. Bei guter Fütterung ist das oldenburger Pferd auch schon früh leistungsfähig. Weiterhin empfehlen wir demjenigen, der ein 3jähriges oldenburger Pferd erwirbt, und zwar in einem für den Markt hergerichteten Zustande, daß er dasselbe vorerst eine längere Zeit vorsichtig gebrauche und kräftig mit Hafer und Bohnen füttere, er wird dann unter sonst normalen Verhältnissen seine Freude an dem Thiere erleben, und ein Freund der oldenburger Pferdezücht werden.

Die Deckhengste werden in der Regel nicht zur Arbeit gebraucht, sie kommen nach der Hauptföhrung im Juli etwa 8 Wochen bis Ende September in die Weide und erhalten auf dem Stalle mehr Hafer als die Mutterstuten. Die Haferration wächst um so mehr, je öfter am Tage dieselben decken müssen. Die Aufzucht junger Hengste hat sehr zugenommen seit Einführung der sogenannten Angeldsprämie für 3jährige Hengste. Der Besitzer des Hengstes, welcher diese Angeldsprämie erwirbt, ist verpflichtet, bei einer Angeldsprämie von 750 und 600 *M* den betreffenden Hengst noch 2 Deckjahre zu halten. Die Hengstprämien betragen 1800, 1500 und 1200 *M*; erstere Prämie verpflichtet zu 4jähriger, letztere beiden zu 2jähriger Deckzeit im Lande. Auch die



sehr hohen Preise für ins Ausland verkaufte Deckhengste haben wesentlich mit hierzu beigetragen.

Bei der im Frühjahr stattfindenden sogenannten Nachführung werden der staatlichen Rührungs-Kommission circa 50—70 dreijährige Hengste vorgeführt. Für Stuten stehen jährlich 25 Prämien zur Verfügung, und zwar à 400 *M.*, à 300 *M.*, à 200 *M.* Die Verleihung der Prämie verpflichtet dazu, die betreffende Stute 3 Jahre wieder vorzuführen und dieselbe, von einem Prämienhengst oder einem Hengste, der ins Stammregister eingetragen ist, decken zu lassen.

Um ein ungefähres Bild von Pferdepreisen zu geben, sei bemerkt, daß auf dem Medardusmarkt 1jährige Hengstfohlen durchschnittlich mit 700 *M.* bezahlt werden, für einige bis 2000 *M.*; 1 $\frac{1}{4}$ jährige Stuten bezahlt man auf dem Ovelgönner Märkte im Herbst mit durchschnittlich 500—600 *M.*; es kommen Preise bis zu 1600 *M.* vor. $\frac{1}{2}$ jährige Fohlen erzielen 300—500 *M.* 3jährige und ältere Gebrauchspferde erzielen durchschnittlich 1000 *M.* Die im Februar bis Juni verkauften kosten circa 1200—1500 *M.* Abgeführte Hengste bezahlt man mit 700—800 *M.* Angeführte mittelgute Hengste erzielen Preise von 2000—3000 *M.*, bessere 6000—8000 *M.*, die allerbesten selbst bis 11000 *M.*

4. Eigenschaften des Oldenburger Pferdes.

a. Die einzelnen Körpertheile.

α. der Kopf und Hals.

Noch vor wenigen Jahrzehnten wies das Oldenburger Pferd den früher sehr beliebten, jetzt bestgehaften Ramskopf auf. Wir dürfen sagen, daß derselbe so gut wie gänzlich verschwunden ist. Es liefert diese Thatsache wieder den Beweis, in welcher kurzen Zeit ein Rassenmangel beseitigt werden kann, ohne die sonstigen guten Eigenschaften des betreffenden Stammes zu beeinträchtigen. Man legt heute in Oldenburg mit Recht viel Gewicht darauf, daß namentlich der Hengst ein großes schönes Auge besitze, wodurch der Hengstcharakter zweifelsohne mehr zum Ausdruck kommt.

Der Hals des Oldenburger Pferdes ist durchgängig gut und ist dieses darauf zurückzuführen, daß der Oldenburger Züchter sich sehr wohl des Werthes desselben für ein Wagenpferd bewußt ist und dementsprechend bei seinen Zuchtungsmaßnahmen vorgegangen ist.

β. Die Beine und Hufe.

Das Fundament des Oldenburger schweren Wagenpferdes, an dem früher viel getadelt wurde, hat sich durch entsprechend rationelle Paarung, entsprechende Pflege und kräftige Ernährung zu einem schönen und allen an die Leistungsfähigkeit der Pferde zu stellenden berechtigten Forderungen entwickelt. Es ist ja zweifellos, daß die üppigen Weiden der Marschen, der weiche Boden, auf dem die Pferde sich bewegen, allein nicht im Stande sind, genügende trockene Beine beim Pferde zu entwickeln; es muß eine kräftige Fütterung, entsprechende Pflege und Behandlung hinzukommen, um diesem Mangel der Weiden, wenn man ihn so nennen darf, auszugleichen. Dessen ist sich der Oldenburger Pferdezüchter auch sehr wohl bewußt und jeder unbefangene Kritiker wird zugeben müssen, daß man in dieser Beziehung auf einem Standpunkte angelangt ist, der allen Anforderungen entsprechen muß, wenn man das Zuchtziel ins Auge faßt, welches sich die Oldenburger Pferdezucht gesteckt hat. Dasselbe gilt für die Qualität der Hufe. Der Huf ist groß und häufig etwas flach, aber sehr gesund, selten kommen Hufkrankheiten vor, nur Steingalle zeigt sich dann, wenn der Huf nachlässig beschlagen war; denn auf harten Straßen ist ein guter Beschlag besonders nöthig. Eingerräumt werden muß, daß im Oldenburger Lande auf einen guten Beschlag noch nicht das Gewicht gelegt wird, welches er verdient. Auch könnte vielleicht die Pflege der Hufe auf der Weide eine sorgfältigere sein, denn hier liegen zweifellos in vielen Fällen die Bedingungen für die Ausbildung eines großen flachen, wenn auch gesunden Hufes vor.

γ. Der Rücken und Widerrist.

Die Ausbildung des Rückens ist eine normale. Der zuweilen mangelhafte Rücken älterer Deckhengste ist in allen



Fällen auf eine zu starke Inanspruchnahme beim Deckgeschäft zurückzuführen. Das beweist am besten die Nachzucht solcher Hengste, welche diesen Fehler nicht besitzt. Graf Münster sagt: „Das allgemeine Bild des Oldenburger Pferdes ist aber ein im höchsten Grade Vertrauenerweckendes, wobei die Stuten nach Zahl und Güte die Garantie bieten, daß ein weiterer Fortschritt gesichert bleibt.“

b. Die Gängigkeit.

Der Gang der Oldenburger Pferde wird im Durchschnitt als vorzüglich anerkannt. Die Oldenburger haben sich glücklicherweise von den Forderungen der Mode in dieser Beziehung fern gehalten. Die Stetigkeit und Ruhe im Gange ermöglichen es dem Oldenburger Pferde allen Ansprüchen zu genügen, welche man an einen schweren Wagenschlag zu stellen berechtigt ist. Es wäre gänzlich unbillig und stände im Widerspruche mit dem Bau des Oldenburger Pferdes, wollte man von ihm die schnelle Gangart der leichteren Blut- und Halbblutpferde verlangen.

c. Brauchbarkeit zum landwirthschaftlichen Betriebe.

Bei dem starken Bau der Oldenburgischen Pferde und der frühen Ausbildung ist der frühzeitige Gebrauch den jungen Pferden bei gehöriger Vorsicht nicht nachtheilig. Die Anspannung der jungen Pferde und der Gebrauch während der ersten Tage geschieht meistens unter unmittelbarer Aufsicht des Landwirths oder eines seiner Söhne. Die Pferde haben ein ruhiges, gutmüthiges Temperament, man findet selten ganz träge, aber auch selten sehr hitzige, darunter, und deshalb gewöhnen die jungen Thiere sich bald an einen langsamen ruhigen Schritt neben einem alten Pferde. Daß mit Recht auf diese Eigenschaft ein großer Werth gelegt wird, besonders bei den augenblicklichen schlimmen Arbeiterverhältnissen, ist erklärlich. Auch das für die Entwicklung junger Pferde sonst gefährliche frühe Einspannen derselben ist durch diese Eigenschaft ermöglicht. Während die mehr warm-



blütigen Schläge durch zu hitziges Temperament sich selbst bei späterem Einstellen zur Feldarbeit leicht Knochenfehler, — Hasenhacke 2c. — zuziehen, sind derartige Knochenfehler beim Oldenburger Pferde nur ganz ausnahmsweise vorhanden. Das letztere ist dabei gängig und willig und selbst von ungeübten Männern leicht zu behandeln. Wegen dieser Eigenschaften des Oldenburgischen Pferdes ist dessen Aufzucht mit großem Nutzen verbunden, weil die Mutterstuten fast das ganze Jahr und die jungen Pferde vom zweiten Jahre an die Feldarbeiten, selbst auf dem schweren Boden, verrichten, wobei man allerdings gewöhnlich 3—4, und beim Tiefpflügen nicht selten 6 Pferde, vor einem Pfluge sieht. Mutterstuten und Füllen von zwei bis drei Jahren verdienen also durch Arbeit wenigstens ihr Futter.

d. Die Vererbungsfähigkeit.

„Die Vererbungsfähigkeit der Hengste“, sagt Graf Münster, „wird im Auslande vielfach angefochten. Kaum wird Jemand anders in der Lage sein, die Paarung vieler Oldenburger Hengste auf eigene Verantwortung in so ausgedehnter Weise bestimmen und die Erfolge beurtheilen zu können, als dies die Stellung und die Organisation der Landespferdezucht dem Schreiber dieses (Graf Münster) auferlegt.“ Es ist ja bekannt, mit welcher Vorliebe gerade der verstorbene Graf Münster Oldenburger Hengste für das Sächsische Landesgestüt ankaufte. Der beste Beweis für die gute Vererbungsfähigkeit der Oldenburger Hengste bildet unseres Erachtens der Gesamtpferdebestand des Herzogthums. Es dürfte schwer ein Land zu finden sein, in dem ein so ausgeglichener Pferdeschlag herangezüchtet wurde, wie das im Oldenburger Lande der Fall ist. Es muß allerdings ja zugegeben werden, daß hierbei die einheitlichen Aufzuchtverhältnisse im Lande wesentlich mit beigetragen haben, doch aber glauben wir, nicht fehl zu gehen, wenn wir hierbei auch der guten Vererbungsfähigkeit der Oldenburger Hengste ein großes Theil einräumen. Geradezu erstaunlich ist die Leistung mancher Hengste, die jährlich in der kurzen Periode vom 1. April bis 15. Juni, also in 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Monaten, 180



Der letzte Etat des Herzogthums für das Jahr 1891 bis 93 weist folgende Staatsmittel zur Förderung der gesammten Viehzucht auf:

Zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere jährlich 25 250 *M.*

Reise- und Geschäftskosten der Rührungs-Kommission 2600 *M.*, zu Prämien für Hengste 7750 *M.* und zu Prämien für Stuten 6200 *M.*, zur Unterstützung der Versicherungsgesellschaft für Hengste 1500 *M.*, sowie für Beihilfen zu den Kosten der Sendung von Zuchtstuten auf Beschälstationen des königlich Preussischen Landgestüts zu Celle 1500 *M.*, zusammen 19 550 *M.* Davon sind 200 *M.* an zurückzahlenden Prämien und an Reugeldern in Abzug zu bringen, bleiben 19 350 *M.* Ferner zu Reise- und Geschäftskosten der Stierführungs-Kommissionen 1400 *M.* und zu Prämien für Stiere 4500 *M.*, zusammen 5900 *M.* Die Staatsprämien für Stiere werden in den Aemtern der Oldenburger Marschen durch erhebliche Zuschüsse der betreffenden Aemter verstärkt.

Zur Förderung der Beschickung der im Jahre 1891 zu Bremen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung seitens Oldenburgischer Züchter hat die Staatsregierung 10 000 *M.* bewilligt.

Die Bestimmungen des Rührungs-gesetzes haben zweifellos bedeutend zur Hebung der Oldenburger Viehzucht beigetragen. Es hat das Gesetz einen wohlthätigen Zwang auf die Züchter ausgeübt, der schon lange nicht mehr als ein Druck empfunden wird. Es war dasselbe um so mehr nothwendig, als wie schon erwähnt, die Viehzucht im Herzogthum fast ausschließlich in bäuerlichen Händen sich befand. Das Vertrauen zu dieser wohlthätigen staatlichen Einrichtung ist ein allgemeines im ganzen Herzogthum.

2. Die Herdbuchs- und Zuchtvereine.

Es liefert einen guten Beweis für das Streben der Oldenburger Viehzüchter, daß das Herzogthum Oldenburg so ziemlich das erste Land Deutschlands gewesen ist, welches sich die Begründung von Herdbuchsvereinen hat angelegen

